



Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Organisationsreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundlagen

Art. 2 Der Stiftungsrat

- 1 - Zusammensetzung
- 2 - Wahl
- 3 - Amtsdauer
- 4 - Konstituierung
- 5 - Sitzungen
- 6 - Aufgaben, Kompetenzen
- 7 - Beschlussfassung
- 8 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

Art. 3 Die Verwaltungskommissionen

Art. 4 Der Anlageausschuss

Art. 5 Die Geschäftsführung

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Art. 7 Interne Kontrolle

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 9 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Art. 10 Schlussbestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 3, Art. 6 und Art. 7 der Stiftungsurkunde erlassen. Es regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und die Befugnisse:

- a) des Stiftungsrats
- b) der Verwaltungskommissionen
- c) des Anlageausschusses
- d) der Geschäftsführung.

Art. 2 Der Stiftungsrat

1 - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.

2 - Wahl

Die Wahl des Stiftungsrats ist in einem separaten Wahlreglement geregelt.

3 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des viertfolgenden Jahres. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat oder wenn die Voraussetzungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind, wobei nicht der Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Anschlussvertrags, sondern erst deren effektive Beendigung relevant ist.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

4 - Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter angehören.

5 - Sitzungen

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten so oft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung oder der Anlageausschuss beim Präsidenten schriftlich, oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung zuzustellen. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werkstage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben und die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Über nicht traktandierte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats an der Sitzung teilnehmen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Anlageausschusses nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

6 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Wahl der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- c) Festlegung der Organisation der Stiftung und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmen
- d) Anlagen
 - Wahl des Vermögensverwalters
 - Formulierung der Anlagestrategie und Umsetzungsvorgaben
 - Erlass und Abänderung des Anlagereglements
 - Genehmigung von speziellen Verträgen
 - Überwachung / Kontrolle der laufenden Geschäfte
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Stiftung
- i) Wahl der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft
- j) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde

Die Kompetenz, über den Abschluss oder die Kündigung von Anschlussverträgen zu entscheiden, wird an die Geschäftsführung delegiert.

7 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats ist für folgende Beschlüsse notwendig:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde
- b) Änderung dieses Organisationsreglements
- c) Bestimmung des Vermögensverwalters
- d) Bestimmung der Geschäftsführung
- e) Bestimmung der rückdeckenden Lebensversicherungsgesellschaft.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht von einem Stiftungsratsmitglied innerhalb von drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt

wird. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats die schriftliche Zustimmung per Post oder per E-Mail eingetroffen ist. Quorumsbestimmungen sind auch bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg einzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Beschlüsse gefasst werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

8 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrats und des Anlageausschusses sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie vom Anlageausschuss Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Stiftungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung und vom Anlageausschuss über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

Art. 3 Die Verwaltungskommissionen

Jeder Arbeitgeber verpflichtet sich im Zeitpunkt des Anschlusses, eine Verwaltungskommission einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft, mindestens aber aus zwei Mitgliedern. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG paritätisch zu organisieren.

Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ihnen obliegt namentlich:

- a) die Verwaltung der Vorsorgewerke
- b) die Wahl des Vorsorgeplans im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Vorsorgepläne und der Vollzug der Vorsorgereglemente
- c) die Information der versicherten Personen
- d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
- e) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement.

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 4 Der Anlageausschuss

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit internen oder externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.

Der Anlageausschuss unterstützt und berät den Stiftungsrat bei der Formulierung, der Durchführung und der Kontrolle der Anlagestrategie, des Anlagereglements sowie bei der Auswahl eines Vermögensverwalters, bei dessen Instruktion und Überwachung. Er erstellt auch die Entscheidungsgrundlagen, wenn Abänderungen notwendig oder sinnvoll sind.

Er ist das Verbindungsglied zwischen dem Vermögensverwalter und dem Stiftungsrat. Er erarbeitet das Pflichtenheft und die Verwaltungsaufträge für den Vermögensverwalter und schlägt eine geeignete Anlageorganisation vor. Er erstattet dem Stiftungsrat mindestens quartalsweise Bericht über den Verlauf der Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, die Berichterstattung in kürzeren Zeitintervallen einfordern.

Der Stiftungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Anlageausschusses.

Art. 5 Die Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Kompetenzen gehen aus dem Geschäftsführungsvertrag hervor.

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Art. 7 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat ist verantwortlich, dass eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle besteht. Er bestimmt aus seinem Kreis einen IKS-Verantwortlichen.

Der IKS-Verantwortliche des Stiftungsrates informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Existenz und Wirksamkeit der internen Kontrolle sowie das damit verbundene Kontrollumfeld.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, über eine angemessene interne Kontrolle verfügen.

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche

Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 9 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2022.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit mit qualifiziertem Mehr abändern.

* * *